

## Verhandlungsschrift

der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. September 2022 vorgelegt, und ohne Einwände genehmigt.

**Ort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Vasoldsberg

**Beginn:** 18.30 Uhr

**Vorsitz:** Bürgermeister Johann Wolf-Maier

**Anwesend:** 17 Gemeinderäte\*Innen

**Zusätzlich anwesend:** --

**Entschuldigt:** GR<sup>in</sup> Annika Zangerle  
GR Rudolf Zimmer-Dietrich  
GR Manuel Bausch  
GR Konrad Hamm

**Unentschuldigt:** ---

**Protokoll:** Amtsleiter Ing. Linhard

**Zuhörer\*Innen:** 2

**Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit**

**Fragestunde**

### **Tagesordnung:**

**Punkt 1.)** Berichte

**Punkt 2.)** Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2022

**Punkt 3.)** Beratung und Beschlussfassung über die 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 gemäß §24 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF. als Entwurf zur Auflage (Waldfriedhof)

- Punkt 4.) **Beratung und Beschlussfassung über die 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010 idgF. als Entwurf zur Auflage (Waldfriedhof)**
- Punkt 5.) **Beratung und Beschlussfassung über Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges samt Zusatzgeräten für den Wirtschaftshof (UNIMOG U219)**
- Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über die Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll ab 2025**
- Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Vereinbarung mit der Gemeinde Nestelbach über die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Maxleggweges/Zehentbergweges und Aufteilung der damit verbundenen Kosten**
- Punkt 8.) **Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des 1. Quartals 2022**
- Punkt 9.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Betriebsführungsvereinbarung mit der Fa. Elektro Lugitsch GmbH. betreffend Betrieb des Hypercharger (Schnellladestation) Schemerlhöhe 58**
- Punkt 10.) **Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Vereinbarung mit den Energienetzen Steiermark GmbH. betreffend Inanspruchnahme von öffentlichem Gut für Leitungsverlegung in Eisental (20-kV-Abzweingleitung Eisental, Leitungs-Nr. M2-8162)**
- Punkt 11.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Steiermark, Abt. 17, für das Projekt „CHECK IT – Lernen mit Weitblick – Lernen für´s Leben“, welches vom Verein Weitblick umgesetzt wird**
- Punkt 12.) **Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Vorvertrages mit Herrn Johann Hirtenfellner für den erforderlichen Grundstückskauf zur Errichtung des Entlastungssammlers Breitenhilm/Kapellenstraße**
- Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Dienstbarkeitsvertrages mit Andreas Url betreffend einer Servitutsvereinbarung für die Errichtung des Entlastungssammlers Breitenhilm/Kapellenstraße**
- Punkt 14.) **Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdpachteuros für das Jagdjahr 2022/2023**
- Punkt 15.) **Allfälliges**
- Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Schulsprengel**  
*(nicht öffentlich und vertraulich)*
- Punkt 17.) **Beratung und Beschlussfassung über Aufheben des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2021, Tagesordnungspunkt 24, betreffend 4. Nachtrag Garantievereinbarung mit der Diakonie de La Tour**  
*(nicht öffentlich und vertraulich)*
- Punkt 18.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme des 4. Nachtrages zur Garantievereinbarung mit der Diakonie de La Tour betreffend weiterer Abgangsdeckung für die Hügellandschule**  
*(nicht öffentlich und vertraulich)*
- Punkt 19.) **Personelles**  
*(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)*

## Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung. Für die heutige Sitzung sind die Gemeinderäte Fr. Zangerle, und die Gemeinderäte Zimmer-Dietrich, Hamm und Bausch entschuldigt.

Weiters gibt er bekannt, dass der TOP 6.) *Vereinbarung mit AWV wegen Sammlung von Müll* von der Tagesordnung heruntergenommen wird, da hier noch einige Punkte vorab zu klären sind.

## Fragestunde

2. Vizebgm. Konrad:

Im Bereich Eisenstraße bei der Einbiegung zur Sandstraße ist noch eine Künette offen, die dringend zu asphaltieren wäre. Sie gehört wahrscheinlich zum großen Wohnbau. Wann wird diese asphaltiert?

Bürgermeister:

Die Gemeinde hat hier keine Grabungsarbeiten veranlasst. Wird er aber entsprechend weiterleiten.

GR Neuhold:

Bei der GR-Sitzung am 16. Dezember 2020 wurde unter TOP 19.) beschlossen, dass der Gemeindevorstand Vergaben bis zu 3% der ordentlichen Einnahmen vornehmen darf. Dabei wurde auch diskutiert, diese Verordnung zeitlich zu begrenzen, und vom Bürgermeister wurde dazu vorgeschlagen, die VO nach 2 Jahren bis Mitte 2022 zu evaluieren. Wir haben jetzt Mitte 2022.

Bürgermeister:

Wir sind derzeit auch dabei, haben dies aber bis zur heutigen Sitzung leider noch nicht geschafft. Wir haben aber nicht darauf vergessen und auch daran gearbeitet. Wir werden in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber berichten.

GR Mag. Rupp:

Es ist derzeit noch länger hell, mich hat jetzt ein Gemeindebürger darauf aufmerksam gemacht, dass bereits um 17.00 Uhr die Straßenbeleuchtung angeht. Dies sollte zu Zeiten des Energiesparens so aber nicht sein.

Bürgermeister:

Er ersucht den Bereich nochmals zu prüfen und auch anzugeben wo dies genau war, damit er sofort Veränderungen veranlassen kann.

GR Neuhold:

Er hat eine Frage zu den Vandalenakten bei den Bushaltestellen. Hier sind zum Teil u. a. auch nationalsozialistische Hakenkreuze geschmiert worden. Er ist diese Buswartehäuschen abgefahren. Es gibt noch mindestens fünf, wo diverse Symbole noch gut zu sehen sind. Er hat auch Fotos davon gemacht. Wer ist dafür zuständig? Die Leute regen sich hier schon auf, dass sie in solchen Bereichen auf den Bus warten müssen, der Zustand ist für ihn so nicht akzeptabel.

Bürgermeister:

Dies ist so sicher nicht akzeptabel, seinem Wissen nach sind diese aber alle entfernt worden.

GR Neuhold:

Nein es gibt sie noch, er hat erst heute die Fotos gemacht. Man hat zwar versucht die Zeichen zu verwischen, sie sind aber zum Großteil noch gut sichtbar.

Bürgermeister:

Wir haben dafür sogar ein eigenes Putzsystem angeschafft, damit wir die Flächen nicht immer neu lackieren müssen. Wir werden dies auf alle Fälle kontrollieren. Es ist derzeit leider ein akutes Thema, dies muss hier ganz klar gesagt werden, man glaubt immer es ist ein Lausbubenstreich oder wie auch immer. Wir haben erst heute wieder Schriftzüge mit ganz eindeutig einschlägigem Inhalt entdeckt.

GR Mag. Rupp:

Er hat jetzt immer wieder von der guten Arbeit in der Schule gehört. Er fragt, wie wir hier die Schule, speziell was Raumbedarf angeht, bestmöglich unterstützen können? Die Zeit drängt ein wenig. Es werden immer mehr Kinder und das nächste Schuljahr steht vor der Tür. Er fragt, was die Gemeinde hier gedenkt zu tun?

Bürgermeister:

Er will jetzt gar nicht sagen, was ihm dazu spontan einfällt. Es werden immer wieder Eltern zu uns geschickt, die angeben, dass wir keinen Platz mehr haben, und ich kann nur immer wieder lachen über solche Mitteilungen. Und zwar weil selbstverständlich eine weitere Schulklasse Ende des Schuljahres bzw. in der ersten Ferienwoche zur Verfügung stehen wird. Mit solchen Geschichten haben wir wirklich keine Freude! Es vergeht keine Woche, wo wir nicht solche oder ähnliche Aktionen erleben. Mit bestem Wissen kann ich sagen, und auch der gesamte Vorstand, dass wir die Volksschule bestens, ausreichend und auch immer sofort unterstützen, weil uns die Kinder dort mindestens so wichtig sind, wie die Kinder in der anderen Schule.

Mag. Rupp:

Wenn alles gut läuft, ist auch alles zeitgerecht da.

Bürgermeister:

Genauso ist es! Es werden die Eltern schon im Frühjahr auf uns gehetzt die dann angeben, dass man keinen Platz für ihre Kinder hätte, der Amtsleiter kann davon ein Lied singen.

GR Dr. Waldhuber:

Es ist schon einige Jahre her, dass entlang der Landesstraße Verkehrszählungen stattgefunden haben, und geschaut worden ist, wo man Schutzwege errichten könnte. Wäre es nicht wieder an der Zeit zu schauen, im Bereich Reinbacher, Wagersfeld z. B. weil hier der Verkehr doch um einiges zugenommen hat, ob etwas möglich ist? Damals ist nach den Zählungen das meiste abgelehnt worden, da zu wenig Frequenz, vielleicht ist jetzt etwas mehr möglich?

Bürgermeister:

Da interessieren wir uns sehr gerne, ganz klar. Wir wissen aber auch, dass in der Zwischenzeit die erforderlichen Fußgängerfrequenzzahlen wesentlich nach oben gesetzt wurden, d. h. eine Fußgängerquerung ist fast unmöglich bei uns zu schaffen.

GR Rieberer:

Gibt es den Wirtschaftsausschuss noch?

Bürgermeister:

Den gibt es selbstverständlich noch, warum nicht?

GR Rieberer:

Es hat aber in dieser Periode noch keine Sitzung stattgefunden?!

Bürgermeister:

Das kann durchaus sein. Durch Corona ist sicher nicht allzu viel passiert, und es waren auch die Anforderungen und Themen dafür nicht da. Wenn etwas am Tisch liegt, dann wird ganz klar entweder im Vorstand entschieden und wenn es notwendig ist, der Ausschuss dazu geholt. Der Ausschuss ist ein ganz wichtiges Organ.

GR Rieberer:

Es wäre toll gewesen, wenn man bei der Veranstaltung mit den E-Autos dabei sein hätte können.

Bürgermeister:

Damit hat der Ausschuss auch nichts zu tun, weil es eine Veranstaltung der KEM Hügelland war.

GR Rieberer:

Die Antwort ist für ihn nicht befriedigend, mehr kann er dazu nicht sagen.

Einen solchen Ausschuss braucht man nicht installieren, wenn dann nichts passiert. Der Ausschuss war schon in der Vorperiode im Dämmer Schlaf, und jetzt ist er es auch wieder.

Bürgermeister:

Ich glaube nicht, dass der Wirtschaftsausschuss mit einer Präsentation über die gesamte KEM Region in Zusammenhang zu bringen ist.

GR Rieberer:

Ihr propagiert zwar, dass ihr die Wirtschaft immer unterstützt, die Wahrheit schaut aber immer ganz anders aus.

Bürgermeister:

Das stimmt auch, und ich glaube, dass dies auch ganz gut funktioniert. Gerade du kommst immer wieder zum Handkuss, wenn es gerade passt, das kannst du auch nicht abstreiten.

GR Rieberer:

Das Thema ist, dass niemand von den Betrieben in der Gemeinde darüber informiert wurde.

Bürgermeister:

Das wahre Thema und eigentlich traurige daran war, dass es kaum jemanden interessiert hat. Wir müssen froh sein, dass die Firmen hier überhaupt mitgemacht haben.

2. Vizebgm. Konrad:

Er möchte nur anmerken, dass in einigen Straßenzügen der Gemeinde der Straßengraben wieder zu ist, und diese dringend wieder zu reinigen wären.

Bürgermeister:

Das glaubt er so nicht. Es gibt nur immer wieder die Herausforderungen mit Abschwemmungen bzw. Laub.

2. Vizebgm. Konrad:

Das mag schon sein, aber z. B. in der Grazstraße, da kommt bei gewissen Stellen sicher kein Laub dazu, und trotzdem sind die Gräben voll und teilweise wachsen auch kleine Bäume heraus.

Bürgermeister:

Die Info nimmt er gerne mit, es sollte auf keinen Fall so sein. Auf diese Säuberungen legen wir sehr großen Wert.

## **Punkt 1.) Berichte**

Der Bürgermeister bringt nachfolgende Berichte:

- > 50 Jahr Feier USV Vasoldsberg großer Erfolg – Danke an die Vereinsführung
- > Gemeinde hat für Pfarrfest in Hausmannstätten wieder ein Fahrrad gespendet

- > E-Road-Show der KEM Hügelland war ein großer Erfolg
- > Grenzverhandlungen Kammstraße im oberen Bereich haben stattgefunden
- > Weitere Gespräche mit dem AWV betreffend Ressourcenpark Schemerlhöhe haben auch stattgefunden
- > Großes Konzert der Marktmusik Vasoldsberg Mitte Mai im Hof des Schlosses Vasoldsberg
- > Gespräche über Ankauf weiteres Kommunalfahrzeug (Traktor)
- > Wasserleitung Birkengreith mit Breitbandverlegung
  - Projekt fertiggestellt
- > Schnellader Schemerlhöhe
  - Errichtung fertiggestellt, Asphaltierung noch offen, Anlage aber in Betrieb
  - Abrechnung demnächst
  - Vereinbarung Kostenrückerstattung wird vorbereitet
- > Breitbandausbau Birkengreith und Premstätten
  - Ausbau fast fertig
  - Jetzt werden die Glasfaserleitungen eingeblasen
- > Offizieller Start CITIES App am vergangenen Montag
- > Neue Standesbeamtin Bianca Taschner – sie hat die Prüfung dazu erfolgreich abgelegt
- > Ferienbetreuung für Kinder wird angeboten
  - In Schule und Kindergarten
  - Feriencamp „Nickis Ferienspaß“
  - Familienwanderung Anfang September mit Märchenerzähler mit kostenloser Teilnahme
- > Auch Eltern-Kind-Baby-Treff soll wieder aktiviert werden
- > am Donnerstag, 7. Juli 2022 findet das Jahresabschlusskonzert der Musikschule am Hauptplatz statt
- > Der große Steirische Frühjahrsputz hat auch stattgefunden
- > Sanierung Pichlkapelle fast fertiggestellt
  - Streichen der Fassade durch eigene Mitarbeiter noch offen
  - Fa. Schachner hat gut bearbeitet
  - auch Glockenturm wurde saniert
  - Gesamtkosten rd. EUR 35.000
  - anonyme Spende von EUR 10.000
- > Sanierung Kreuzstraße
  - Ist derzeit in Bau
  - ca. 2/3 eines Teilabschnittes werden neu gebaut
- > Sanierung Hartnerweg
  - Sanierung mittels Recyclingmaterial geplant

- > Wegbau Maxleggweg
  - letzter Teilbereich - Ausbau inkl. Glasfaserausbau den Sommer über geplant
- > Sanierung weitere Gemeindewege
  - Sanierung mittels Recyclingmaterial geplant
- > Sanierung L 369
  - Sanierung der Asphaltdecke im Ortsgebiet Vasoldsberg im August/September geplant
- > Sanierung Klingerweg, Schelchenberg
  - Sanierung mit Recyclingmaterial abgeschlossen
- > Hochwasserschutz Breitenhilm
  - Heute Vereinbarungen zu beschließen
  - Streichwehr wurde ausgeschrieben
  - Gesamtkosten rd. EUR 200.000 bis EUR 250.000
  - Querung der Landesstraße erfolgt über den Straßenerhaltungsdienst des Landes
- > Erdverkabelung Energie Steiermark in Eisental in Arbeit – auch Kabel für Straßenbeleuchtung werden mitverlegt
  - heute auch Beschlusspunkt
- > Kammstraße BV. Dr. Auer – Abbruchbescheid – Gutachten gibt der Gemeinde recht
- > Mitarbeiterin Bianca Taschner im Bauamt verstärkt tätig; auch Fr. Mag. Kaiser wird 20 Std. pro Monat für rechtliche Unterstützung sorgen
- > Autobahnabfahrt Hart b. Graz
  - hier wird lt. LR Lang auch wieder daran gearbeitet

**Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2022**

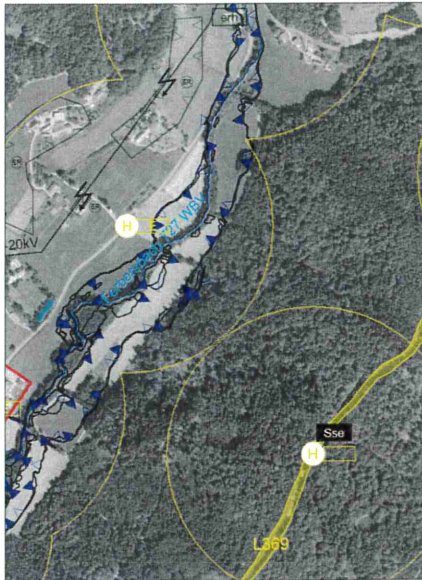
Die vorläufige Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2022 wurde zeitgerecht allem GemeinderätInnen zugestellt. Schriftliche Einwendungen bzw. Ergänzungswünsche dazu wurden nicht eingebracht.

Die Verhandlungsschrift wurde daher vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

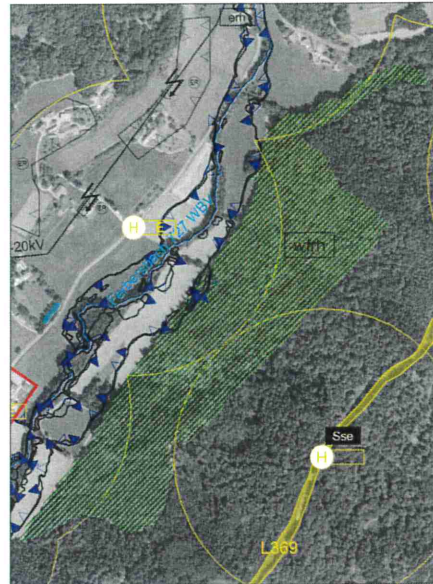
**Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über die 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 gemäß §24 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF. als Entwurf zur Auflage (Waldfriedhof)**

Die 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) wurde vom Bürgermeister vorgestellt und erläutert. Das Thema Friedhof ist bereits seit langem ein Thema in der Gemeinde. Die Änderung des ÖEK wurde auch bereits im Raumordnungsausschuss behandelt. Dort hat man sich einstimmig für die Änderung ausgesprochen.

Darstellung der geplanten Maßnahmen:



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung

Es ist jetzt im Genehmigungsverfahren eine 8-wöchige Auflage des Entwurfes der 10. Änderung erforderlich, eingebrachte Einwände dazu sind abzuhandeln und dann ist mit einem neuerlichen Beschluss die Endbeschlussfassung der ÖEK-Änderung samt den Stellungnahmen vorzunehmen.

2. Vizebgm Konrad bringt die Frage der möglichen Zufahrt zum Waldfriedhof vor. Diese ist lt. Bürgermeister im ersten Schritt über den bestehenden geschotterten Forstweg geplant, in weiterer Folge soll aber eine zusätzliche Zufahrt über Birkengreith errichtet werden.

GR Neuhold gibt an, dass der Begriff Waldfriedhof für ihn irreführend ist. Durch die Asche der Verstorbenen wird der pH-Wert des Waldes stark negativ beeinflusst. Weiters seine Frage, ob die Pfarre Hausmannstätten in die Errichtung des Friedhofes eingebunden ist? Außerdem findet er bedenklich, dass auch viele nicht Gemeindebürger hier begraben werden könnten (Verkehr, ...).

Die Frage des Eingebundenseins der Pfarre wird vom Bürgermeister verneint, da die Pfarre selbst den bestehenden Friedhof in Hausmannstätten auflassen wollte – die Gemeinde wird aber selbstverständlich den Betrieb des Friedhofes in Hausmannstätten weiter unterstützen. Ein Waldfriedhof ist eine sehr naturfreundliche Variante eines Friedhofes.

GR Mag. Rupp sieht große Flächenversiegelungen durch die neue Wegerrichtung als großes Problem. Er wollte auch wissen, ob finanzielle Vereinbarungen mit der Gemeinde dahinterstecken.

Dies wird vom Bürgermeister ausdrücklich verneint. Die Nachbarfriedhöfe stoßen bereits an ihre flächenmäßigen Grenzen – daher auch das Interesse der Gemeinde.

2. Vizebgm. Konrad wollte noch wissen, ob die geplante zusätzliche Zufahrt rein im Interesse der Betreiber, oder auch der Gemeinde ist.

Der Bürgermeister gibt dazu an, dass dies in erster Linie im Interesse des Betreibers ist. Er kann sich aber vorstellen, dass die Gemeinde auch einen Teil des neuen Weges baut, und dafür im Gegenzug weitere Servitute für die Wegnutzung eingeräumt wird. Dies ist aber erst alles zu verhandeln.

GR Dr. Waldhuber gibt dazu noch an, dass die Nutzung eines Zufahrtsweges schon für Jedermann möglich sein wird müssen.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass es dazu sicherlich Regelungen geben wird, bzw. wird ein Bezug zum Friedhof gegeben sein müssen.



GR Neuhold möchte, dass seine Wortmeldungen zu diesem Thema auch protokolliert werden – dies wird vom Bürgermeister im Rahmen der Vorgaben in der GemO zugesagt – eine wortwörtliche Protokollierung wird es aber nicht geben.

Vorstand Kaufmann berichtet von einer Teilnahme bei einer Beisetzung in einem Waldfriedhof – war eine sehr positive Erfahrung für ihn.

Er findet die Aussage gerade eines grünen GR sehr befremdet, dass kritisiert wird, dass auf diesem Friedhof auch Nicht-Vasoldsberger bestattet werden können.

GR Neuhold ergänzt dazu, dass es ihm hierbei in erster Linie um das zusätzliche Verkehrsaufkommen, aber auch um die zunehmende Anonymisierung der einzelnen Gräber gegangen ist, dies sollte seiner Meinung nach nicht mit den Änderungen in der Gesellschaft einhergehen.

Laut GR Mag. Rupp sollten auch weiterhin traditionelle Bestattungen möglich sein – dies sieht auch das Stmk. Leichenbestattungsgesetz so vor. Außerdem findet sich in diesem Gesetz auch die Erhaltungspflicht für die Friedhöfe wieder, bei der auch die Gemeinden gefordert sind.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass niemand gezwungen wird, sich im Waldfriedhof begraben zu lassen – es soll selbstverständlich auch weiterhin die freie Wahlmöglichkeit für die Art der Bestattung und des Bestattungsortes geben, die Pflichten lt. Gesetz für die Gemeinden gibt es sowieso.

GR Dr. Waldhuber fürchtet aber, dass es durch diese Einrichtung zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft kommt, da gerade bei kleineren Einheiten um einen Baum die Kosten gegenüber einer herkömmlichen Bestattung wesentlich höher sind.

Dies wird vom Bürgermeister sofort in Abrede gestellt, da eine Graberrichtung auf einem Friedhof derzeit ein Vielfaches gegenüber einer Baumbestattung kostet.

Dr. Waldhuber meinte aber nur die laufenden Kosten, diese sind wesentlich teurer als herkömmlich. Auch dies wird vom Bürgermeister in Frage gestellt, das Angebot eines Waldfriedhofes stellt einen zusätzlichen Wettbewerb dar und ist sicher eine der günstigsten Varianten.

### **Antrag und Beschluss:**

GR Bartoska stellt den Antrag, den Beschlussvorschlag für die Auflage zur geplanten 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), so wie vom Raumplaner vorgeschlagen und vorbereitet, anzunehmen. Dieser lautet wie folgt:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.06.2022 gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idGF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-606-53/4.10 ÖEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 14.06.2022, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von*

**08.07.2022 bis einschließlich 02.09.2022 (mind. 8 Wochen)**

*im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.*

**Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:**

*Östlich des Ferbersbaches wird zwischen den Ortsteilen Birkendorf und Kolmegg, im Bereich einer nach Nordwesten exponierten Hanglage eine Örtliche Eignungszone für Waldfriedhof (wfrh) festgelegt.*

*Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an [gde@vasoldsberg.gv.at](mailto:gde@vasoldsberg.gv.at)).*

*Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:  
(Johann Wolf-Maier)*

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 14 : 3 Stimmen mehrheitlich angenommen. Die erforderliche 2/3 Mehrheit lt. Stmk. GemO für den Beschluss ist damit gegeben.

Dagegen waren die Gemeinderäte Rieberer, Mag. Rupp und Neuhold.

**Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über die 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010 idgF. als Entwurf zur Auflage (Waldfriedhof)**

Die Unterlagen dazu werden wieder vom Bürgermeister vorgestellt und erläutert:



Auch die geplante Flächenwidmungsplanänderung wurde bereits im Raumordnungsausschuss behandelt und dort auch befürwortet.

Die Auflage zum Entwurf ist jetzt wieder acht Wochen aufzulegen, dazu eingebrachte Stellungnahmen sind im Rahmen der Endbeschlussfassung mit abzuhandeln und zu beschließen.

Die Diskussion zu diesen TOP erfolgte bereits im Rahmen des vorangegangenen Tagesordnungspunktes zur auch erforderlichen Änderung des ÖEK.

## **Antrag und Beschluss:**

GK Czerny stellt den Antrag, die Auflage zur geplanten 61. Änderung des FWP lt. nachfolgendem Beschlussvorschlag des Raumplaners zu beschließen, und dazu nachfolgenden Beschlusstext anzunehmen:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.06.2022 gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-606-53/4.61 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 14.06.2022, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von*

**08.07.2022 bis einschließlich 02.09.2022 (mind. 8 Wochen)**

*im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.*

### **Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:**

(1) *Teilflächen der Grundstücke 530, 660 und weitere sowie die Grundstücke 623/1, 645 und weitere der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof festgelegt. Für diesen Bereich wird ein Ausschluss baulicher Anlagen – mit Ausnahme von kleineren baulichen Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft wie Andachtsplätze und dergleichen und Erschließungswegen - festgelegt.*

*Als Eintrittszeitpunkt für die zeitlich folgende Nutzung wird die rechtskräftige Erteilung einer Rodungsbe-  
willigung festgelegt.*

(2) *Eine Teilfläche des Grundstücks 615/2 der KG Premstätten bei Vasoldsberg wird als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof festgelegt.*

(3) *Eine Teilfläche des Grundstücks 615/2 der KG Premstätten bei Vasoldsberg wird als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr festgelegt.*

(4) *Teilflächen der Grundstücke 615/2 und 619 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.*

*Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an [gde@vasoldsberg.gv.at](mailto:gde@vasoldsberg.gv.at)).*

*Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister*

*(Johann Wolf-Maier)*

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 14 : 3 Stimmen mehrheitlich angenommen. Die erforderliche 2/3 Mehrheit lt. Stmk. GemO für den Beschluss ist damit gegeben.

Dagegen stimmten die Gemeinderäte Rieberer, Mag. Rupp und Neuhold.

**Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges samt Zusatzgeräten für den Wirtschaftshof (UNIMOG U219)**

Der Bürgermeister unterstreicht zu Beginn des Tagesordnungspunktes nochmals die Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges. Die drei in Betrieb befindlichen Traktoren haben zum Teil bereits eine Laufzeit von mehr als 20 Jahre bzw. weit mehr als 10.000 Betriebsstunden. Um den Anforderungen einer zeitgemäßen Infrastruktur im Wirtschaftshof gerecht zu werden ist die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges unumgänglich.

Es wurden im Vorfeld dazu bereits sehr viele Gespräche mit den Mitarbeitern im wirtschaftlichen Bereich geführt und viele Möglichkeiten diskutiert. Auch der Ausschuss hat sich eingehend damit befasst und sich für die Anschaffung des Fahrzeuges ausgesprochen.

Auch wurde das jetzt geplante Fahrzeug samt dem Kran von der Fa. Pappas dem kompletten Gemeinderat vorgestellt. 2. Vizebgm. Konrad kritisierte hierzu die für ihn zu kurze Einladungsfrist zu dieser Vorstellung. Der Bürgermeister begründete dies mit dem vorgegebenen Termin durch die Fa. Pappas.

Damit das Fahrzeug zu Beginn des Winterdienstes zur Verfügung steht, hat der Gemeindevorstand bereits im Vorfeld das Fahrzeug ohne Zusatzgeräte mit der Option bestellt, dass der Auftrag bei möglicher negativer Beschlussfassung im Gemeinderat kostenfrei storniert werden kann.

Weiters gibt es bereits dazu auch eine Zusage für Bedarfszuweisungen in der Höhe von 3 x EUR 46.000 für die Jahre 2022 – 2024.

Anschließend werden die Kosten für das Fahrzeug samt den Zusatzgeräten vorgestellt:

Fahrzeug UNIMOG U219 inkl. Sonderausstattung:

Gesamtsonderpreis netto	EUR 156.011,19
-------------------------	----------------

1 FMG Kranaufbau HIAB X-HiDuo 046 D-3  
passend zu UNIMOG U219 inkl. Hubarbeitskorb, Rotator  
und FMG Zweischalengreifer, Palettengabel und Holzgreifer

Gesamtsonderpreis netto	EUR 106.220,82
-------------------------	----------------

⇒ Gesamtpreis Fahrzeug inkl Kran, netto	EUR 262.232,01
---	----------------

Die Kosten für die Zusatzgeräte betragen wie folgt:

1 Kahlbacher Streuautomat YETI W20 DK, netto	EUR 32.281,60
--	---------------

1 Kahlbacher Schneepflug HES250E, netto	EUR 17.789,80
---	---------------

Zu den oben angegebenen Kosten kommt noch eine Gutschrift der Fa. Pappas bei Ankauf des Komplettfahrzeuges in der Höhe von netto EUR 6.250.

Es wird nochmals kurz über die Anschaffung des Fahrzeuges diskutiert. Der Bürgermeister gibt dazu abschließend noch an, dass, um den Winterdienst ordnungsgemäß durchführen zu können, auch der Ankauf eines Kommunaltraktors ein Thema wird.

#### **Antrag und Beschluss:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, bei der Fa. Pappas einen neuen UNIMOG U219 samt HIAB Kran, Streuautomat und Schneepflug, so wie vorbereitet, vorhin vorgestellt und erläutert, mit Gesamtkosten von EUR 306.053,41 netto anzukaufen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich mit 15 : 2 Stimmen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich der 2. Vizebgm. Konrad und Gemeinderat Rieberer.

#### **Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über die Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll ab 2025**

Da zu diesem TOP bis zur Beschlussfassung noch Dinge zu klären sind, wurde dieser Tagesordnungspunkt am Beginn der Sitzung vom Bürgermeister heruntergenommen.

#### **Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Vereinbarung mit der Gemeinde Nestelbach über die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Maxleggweges/Zehentbergweges und Aufteilung der damit verbundenen Kosten**

Der Bürgermeister erläutert am Beginn des Tagesordnungspunktes die Hintergründe für die erforderliche Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes.

Die Erhaltung des Weges, der an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Nestelbach liegt, hat bislang die Gemeinde Edelsgrub und später (nach der Gemeindefusion) die Gemeinde Nestelbach gemacht. Dazu gibt es aber keine schriftlichen Vereinbarungen. Mit Ausbau des Weges in einer Länge von rd. 1,8 km wird die Marktgemeinde Vasoldsberg in Zukunft die Wartung und Instandhaltung übernehmen, da der Weg zum Großteil auf Vasoldsberger Gemeindegebiet liegt. Dies wurde mit der Gemeinde Nestelbach auch vorab so vereinbart.

Jetzt wurde dazu eine Vereinbarung vorbereitet, die heute zu beschließen wäre. Darin ist festgehalten, dass die Gemeinde Nestelbach für die Wartung und Instandhaltung des Weges, sowie für den Winterdienst auch jährliche Beiträge an die Gemeinde zu entrichten hat.

Die Vereinbarung wurde auch im Straßenbauausschuss vorgestellt und einstimmig befürwortet.

GR Mag. Rupp bat, die laufenden Kosten ständig zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.

#### **Antrag und Beschluss:**

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag, nachfolgende Vereinbarung mit der Gemeinde Nestelbach, die die Wartung und Instandhaltung sowie auch den Winterdienst beim Maxleggweg regelt, anzunehmen.

Der Vereinbarungstext lautet wie folgt:

## VEREINBARUNG

*über die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Maxleggweges/Zehentberg-weges und Aufteilung der damit verbundenen Kosten*

*abgeschlossen zwischen der*

*Marktgemeinde Vasoldsberg  
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg  
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung*

*einerseits und der*

*Gemeinde Nestelbach bei Graz  
Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach  
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung*

*andererseits wie folgt:*

### **I.**

*Der Maxleggweg ist eine nach dem Straßenverzeichnis in vier Teilabschnitte gegliederte Gemeinestraße, welche im Norden abzweigend von der Landesstraße L369 mehr oder weniger geradlinig mit mehreren Seitenabzweigungen in Richtung Edelsgrub über den Zehentberg in das Gemeindegebiet Empersdorf verläuft, wobei der gegenständliche Teilbereich dieses Straßenzuges aus der beiliegenden Planunterlage ersichtlich und dort markiert ist, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.*

*Hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Straßenteiles des Maxleggweges in der Länge von ca. 1,8 km abzweigend von der Landesstraße L 369 wurde zwischen der Marktgemeinde Vasoldsberg und der ehemaligen Gemeinde Edelsgrub, welche im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 mit der Gemeinde Nestelbach bei Graz zusammengeschlossen wurde, vereinbart, dass die Durchführungen der erforderlichen Erhaltungsarbeiten von der Gemeinde Edelsgrub übernommen werden und ist die Straßenerhaltung nach bestehender Übung auch tatsächlich durch die damalige Gemeinde Edelsgrub durchgeführt worden.*

*Nachdem der größere Teil des vertragsgegenständlichen Teils dieser Straße auf dem Gebiet der Marktgemeinde Vasoldsberg liegt, kommen die Vertragsteile nunmehr überein, die Zuständigkeit für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie die Kostenbeteiligung für die Durchführung der Arbeiten in dieser Vereinbarung für beide Seiten in Schriftform verbindlich zu vereinbaren.*

*Dies vorausgeschickt wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:*

## II.

*Die Marktgemeinde Vasoldsberg übernimmt für den vertragsgegenständlichen Straßenteil des neu sanierten Maxleggweges auf einer Länge von ca. 1,8 km, beginnend bei der Abzweigung von der Landesstraße L369 laut beiliegender Planunterlage die Durchführung aller für die Ermöglichung der ordnungsgemäßen Benutzung der Straße erforderlichen Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung und verpflichtet sich alle damit verbundenen Kosten im erforderlichen Ausmaß, abzüglich des tiefertestehend angeführten Kostenbeitrages der Gemeinde Nestelbach bei Graz, zu tragen.*

*Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass der vertragsgegenständliche Bereich des Maxleggweges von ihnen neu saniert wurde und sich diese Vereinbarung auf die erforderlichen laufenden Instandhaltungsarbeiten erstreckt und die künftigen Instandsetzungsarbeiten bzw. Kosten der neuerlichen Sanierung oder Neuanlegung nicht umfasst.*

*Es wird vereinbart, dass die Kosten der künftigen Instandsetzungsarbeiten und allfällig notwendigen Asphaltausbesserungen von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen werden.*

*Die Instandsetzungskosten betreffen Maßnahmen, die bei aufgetretenen Schäden zur Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustandes dienen und erforderlich sind und von den Außendienstmitarbeitern der Marktgemeinde Vasoldsberg nicht selbst durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden können, wie insbesondere Asphaltausbesserungen, Neuasphaltierungen, Behebung von Erdrutschfolgen oder Schäden infolge von Frostsprengungen und Wurzelaufrüchen.*

*Zu den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gehören insbesondere die Vornahme kleinerer Ausbesserungsarbeiten am Straßenbelag, die Reinigung bei starker Verschmutzung, das Mähen der Böschungen bzw. Straßengräben, der Staudenschnitt überhängender Äste, der Winterdienst (Schneeräumung und Streuung gegen Glatteis), sowie das Straßenkehren nach dem Winterdienst.*

*Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden ebenso wie die Inspektionen durch die Außendienstmitarbeiter der Marktgemeinde Vasoldsberg vorgenommen.*

*Die Gemeinde Nestelbach bei Graz verpflichtet sich einen Kostenbeitrag für die laufende ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des obbezeichneten Straßenteiles, mit Ausnahme des Winterdienstes, an die Marktgemeinde Vasoldsberg zu bezahlen, wobei der Kostenbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr derzeit entsprechend der Empfehlung des Landes Steiermark pauschal € 1.600,-- netto pro Kalenderjahr beträgt und jährlich an die Empfehlungen des Landes Steiermark orientierend durch die Marktgemeinde Vasoldsberg angepasst werden kann.*

*Festgehalten wird, dass der Winterdienst nicht in die km-Tarif Pauschale fällt und durch die Marktgemeinde Vasoldsberg mit einer vom tatsächlichen Aufwand unabhängigen Pauschale von € 2.000,-- netto pro Kalenderjahr abgerechnet wird.*

*Die Kosten des Streuguts (Streusplitt und Salz) und die Kosten für die Schneeräumung bzw. Streuung und die Abkehrung und Entsorgung des Streugutes für den gegenständlichen Straßenteil sind in der Winterdienstpauschale enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.*

*Festgehalten wird, dass der Maxleggweg derzeit als Weg mit einer asphaltierten Breite von etwa 3,5 Meter ausgestaltet ist, wobei die Neuasphaltierung in den Jahren 2021 und 2022 einvernehmlich auf gemeinsame Kosten erfolgte.*

### **III.**

*Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der Gesamtfertigstellung des Straßenzuges, spätestens jedoch mit 01.10.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

*Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. durch Abgabe einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung aufgekündigt werden.*

*Im Falle der Aufkündigung dieser Vereinbarung sind die Durchführungen der erforderlichen Erhaltungsarbeiten wieder von der Gemeinde Nestelbach bei Graz als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Edelsgrub, welche die Straßenerhaltung nach bestehender Übung vor in Kraft treten dieser Vereinbarung auf eigene Kosten durchzuführen hatte, zu übernehmen.*

*Festgehalten wird, dass die Pauschale nicht aliquot für die Monate ab Gesamtfertigstellung des Straßenzuges, sondern erst ab 01.01.2023 verrechnet wird.*

*Die jährliche Pauschale und der Rechnungsbetrag für den Winterdienst sind von der Gemeinde Nestelbach bei Graz inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer binnen eines Monats ab Rechnungslegung abzugsfrei an das von der Marktgemeinde Vasoldsberg bekannt zu gebende Konto zur Überweisung zu bringen.*

### **IV.**

*Sämtliche mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Marktgemeinde Vasoldsberg und der Gemeinde Nestelbach bei Graz je zur Hälfte zur Bezahlung übernommen, wobei der Rechnungsadressat die Marktgemeinde Vasoldsberg ist, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat und durch den Vertragserrichter Dr. Herbert Wimmer ausschließlich vertreten wird.*

Vasoldsberg, am \_\_\_\_\_

Für die Marktgemeinde Vasoldsberg:

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Vasoldsberg vom

\_\_\_\_\_ Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_



Nestelbach, am \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde Nestelbach b. Graz: \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nestelbach vom  
\_\_\_\_\_ Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **Punkt 8.) Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des 1. Quartals 2022**

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um seinen Bericht über die Prüfung des 1. Quartals 2022. dieser wird wie folgt vorgestellt:

Betrifft: Prüfungsbericht 1. Quartal 2022

Anwesend: GR Rieberer Peter, GR Dr. Waldhuber Daniel, GR Zimmer Rudolf, GR Bausch Manuel, GR Mag Rupp Gerhard, GR Konrad Martin

Entschuldigt GR Bartoska Peter, Sarah Ruckenstuhl, GR Ing. Kaps Günter, GR Neuhold Jürgen

Protokoll: Sekr. Adler Yvonne

Prüfungszeitraum: von 01.01.2022 – 31.03.2022

1. Der Obmann eröffnete die Sitzung um 18:09 Uhr stellt die Beschlussfähigkeit fest.

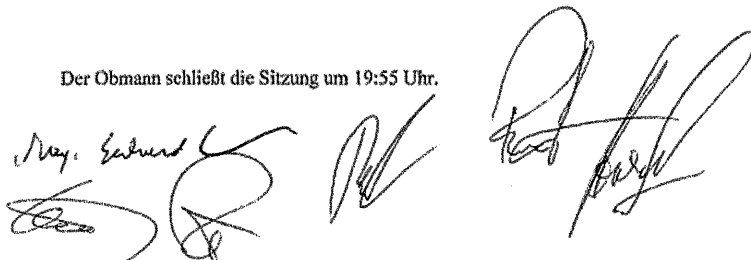
2. Prüfung 1. Quartal 2022:

Die Unterlagen des 1. Quartals 2022 wurden vom Prüfungsausschuss geprüft.

3. Prüfung Zu und Umbau Schulzentrum:

Die Prüfung Zu und Umbau Schulzentrum wird aufgrund der infrastrukturellen Situation auf die kommende Sitzung des Prüfungsausschusses vertagt. Die Gegenüberstellung der Kostenverfolgung setzt aufgrund des Aufbaus der Liste eine Darstellung mittels Beamer voraus, der in der gegenständlichen Sitzung nicht zur Verfügung stand.

Der Obmann schließt die Sitzung um 19:55 Uhr.



Der Bürgermeister dankt dem Obmann und den Prüfungsausschuss für die gute Arbeit.

### **Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Betriebsführungsvereinbarung mit der Fa. Elektro Lugitsch GmbH. betreffend Betrieb des Hypercharger (Schnellladestation) Schemerlhöhe 58**

Sollte die Marktgemeinde Vasoldsberg die Schnellladestation nicht selbst betreiben, ist mit dem Betreiber des Hyperchargers (E-Schnellladestation) gemäß Fördervertrag des Landes Steiermark eine Betriebsführungsvereinbarung abzuschließen.

Diese wurde jetzt von der Fa. Lugitsch vorbereitet und bereits im Ausschuss vorgestellt. Dieser hat die Annahme der Vereinbarung auch befürwortet.

Nach kurzer Diskussion über den Bezug des Stromes (Lugitsch soll den Nachweis über Ökostrom liefern) wird der Antrag auf Abstimmung gestellt.

### **Antrag und Beschluss:**

GR Voit stellt den Antrag, die vorbereitete Vereinbarung zur Führung des Betriebes der Schnellladestation Schemerlhöhe 58 wie folgt anzunehmen:

### **Betriebsführungsvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Vasoldsberg  
Hauptplatz 1  
8076 Vasoldberg

und

EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH  
Gniebing 52a  
8330 Feldbach

Der von der Marktgemeinde Vasoldsberg (MGV) errichtete Hypercharger am Standort Schemerlhöhe 58, 8076 Vasoldsberg wird in der Folge vom EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH (e-Lugitsch) betrieben. Diese Vereinbarung beginnt mit 1. Mai 2022.

Zu dieser Betriebsführung gehören die Einhaltung folgender Punkte:

1. e-Lugitsch stellt die Versorgung dieses Hyperchargers mit Ökostrom sicher.
2. Die jährliche Funktions- und Sicherheitsprüfung, sowie die vorgeschriebenen technischen Prüfungen (alle 3 Jahre) werden von e-Lugitsch durchgeführt.
3. Die Aufnahme in Verzeichnisse zum Finden von Ladestellen, wie z.B. [www.ladestellen.at](http://www.ladestellen.at), sowie zukünftige Verzeichnisse wird von e-Lugitsch durchgeführt.
4. Eine 24-Stunden Fernüberwachung, sowie sonstige Unterstützungen während der Bürozeiten werden von e-Lugitsch sichergestellt.
5. Die Anbindung an das österreichische Ladenetz mit diskriminierungsfreiem Zugang stellt e-Lugitsch sicher.
6. Die Ladeinfrastrukturdaten, wie Energiezählung und Ladereports werden von e-Lugitsch erstellt.
7. Die Abrechnung von Ladevorgängen wird von e-Lugitsch erledigt.

Diese Vereinbarung wird auf sieben Jahre abgeschlossen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Rieberer hat sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal befunden.

**Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Vereinbarung mit den Energienetzen Steiermark GmbH. betreffend Inanspruchnahme von öffentlichem Gut für Leitungsverlegung in Eisental (20-kV-Abzwegleitung Eisental, Leitungs-Nr. M2-8162)**

Die Energie Steiermark hat im Bereich Eisental bestehende Freileitungen unter die Erde verlegt. In einem kleinen Teilbereich werden die Kabel auf öffentlichem Grund verlegt. Um dazu die Zustimmung der Gemeinde zu bekommen, ist heute die Vereinbarung zu beschließen.

Die Vereinbarung wird vorgestellt und kurz erläutert. Zusätzlich hat der Gemeindevorstand beschlossen, in diesem Bereich auch Kabel für eine spätere Straßenbeleuchtung mit legen zu lassen. Die Vereinbarung wurde auch im Ausschuss vorgestellt und befürwortet.

**Antrag und Beschluss:**

GR Kaps stellt den Antrag, eine Vereinbarung mit der Energie Steiermark, die als Beilage **A** der Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beiliegt, anzunehmen. Darin wird der E-Steiermark das Recht eingeräumt, in einem gewissen Teilbereich der Gemeinde Erdkabel für die Stromversorgung verlegen zu dürfen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Rieberer war bei der Abstimmung nicht im Saal.

**Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Steiermark, Abt. 17, für das Projekt „CHECK IT – Lernen mit Weitblick – Lernen für´s Leben“, welches vom Verein Weitblick umgesetzt wird**

Der Vasoldsberger Verein Weitblick hat zur Unterstützung von lernschwachen Kindern ein Projekt entwickelt, welches die Kinder beim Lernen unterstützen soll.

Das Projekt wurde von der Gemeinde als Trägergemeinde beim Regionalmanagement Graz- und Graz-Umgebung zur Förderung eingereicht. Damit kann im 1. Jahr eine Landesförderung von 50% der Projektskosten beantragt werden.

Die Abteilung 17 hat die Förderwürdigkeit des Projektes anerkannt und 50% Förderung für das 1. Jahr zugesagt. Heute ist dazu eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Es geht bei diesem Projekt um Gesamtkosten von EUR 79.775 im 1. Jahr. 50% davon werden über das Regionalmanagement vom Land Steiermark gefördert. Der Verein rechnet mit einem Selbstbehalt der Teilnehmer von rd. EUR 6.000, sodass ein zu finanzierender Anteil der Gemeinde von rd. EUR 26.000 verbleibt.

Von diesen EUR 26.000 hat sich die Marktgemeinde Vasoldsberg als Trägergemeinde bereit erklärt, EUR 8.000 zu übernehmen, die verbleibenden EUR 18.000 werden von den anderen teilnehmenden Gemeinden Nestelbach, St. Marein b. G., Kainbach und Laßnitzhöhe übernommen. Jetzt wurde vom Land Steiermark eine Vereinbarung über die Förderung vorgelegt, die heute zu beschließen wäre.

Die Vereinbarung, die auch bereits im Ausschuss erörtert wurde, wird kurz vorgestellt und erläutert, anschließend wird nach kurzer Diskussion (man findet es schade, dass solche Lernunterstützungen überhaupt erforderlich sind und die Schule dies nicht schafft) wird der Antrag zur Annahme der Vereinbarung gestellt.

**Antrag und Beschluss:**

GR<sup>in</sup> Frau Schögler stellt, unterstützt von Vorstandsmitglied Kaufmann, den Antrag, nachfolgende Finanzierungsvereinbarung, die als Beilage **B** der Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beiliegt, anzunehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Rieberer war bei der Abstimmung nicht im Saal.

**Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Vorvertrages mit Herrn Johann Hirtenfellner für den erforderlichen Grundstückskauf zur Errichtung des Entlastungssammlers Breitenhilm/Kapellenstraße**

Im Zuge der Umsetzung des Projektes „Entlastungssammler Breitenhilm“ ist heute ein Vorvertrag mit Herrn Johann Hirtenfellner abzuschließen, mittels welchem ein erforderlicher Grundstückskauf für die Umsetzung des Projektes abgeschlossen werden soll.

Es geht hierbei um den Kauf eines 5-6 m breiten, ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstückstreifen zu einem Kaufpreis von EUR 10 pro m<sup>2</sup>, auf dem das offene Gerinne des Sammlers errichtet werden soll (gelb schraffierter Bereich).



Das Gesamtprojekt wurde im Vorfeld ausführlich im Ausschuss behandelt, auch der Vorvertrag wurde dabei vorgestellt, der Ausschuss hat sich einstimmig für die Annahme des Vorvertrages ausgesprochen.

Nach Vorstellung des Vorvertrages und kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gestellt:

### Antrag und Beschluss:

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag, einen Vorvertrag mit Herrn Johann Hirtenfellner für den Kauf eines Grundstücksstreifens zur Umsetzung des Projektes Entlastungssammler Breitenhilm abzuschließen.

Der Vorvertrag ist als Beilage **C** dieser Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beigelegt.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Dienstbarkeitsvertrages mit Andreas Url betreffend einer Servitutsvereinbarung für die Errichtung des Entlastungssammlers Breitenhilm/Kapellenstraße

1. Vizebgm. Url verlässt aufgrund seiner Befangenheit (er erteilt der Gemeinde das Servitut) den Saal.

Der Bürgermeister stellt kurz die Hintergründe des gewünschten Servitutes vor. Es geht hierbei um ein Servitut für einen 5 m breiten Grundstücksstreifen entlang des zu errichtenden offenen Gerinnes beim Entlastungssammler. Dieser Streifen ist erforderlich, damit das Gerinne ordnungsgemäß gepflegt werden kann (in erster Linie mit dem UNIMOG gemäht) – siehe Skizze rote Linie:



Der Vertrag wird kurz vorgestellt. Es geht hierin rein um die Pflege des Gerinnes, ein weiteres Servitut für andere Nutzungen wird ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag muss noch etwas abgeändert werden, da die Nutzung in diesem Entwurf allgemeiner abgefasst ist.

Die Änderung wird ausformuliert und der Vertrag samt der Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Antrag und Beschluss:**

GR Putz stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag mit Andreas Url für die Erteilung eines Servitutes zur Pflege des offenen Gerinnes beim Entlastungssammler Breitenhilm anzunehmen. Dieser Vertrag ist als Beilage D der Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beigelegt.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

1. Vizebgm. Url kommt nach der Abstimmung wieder in den Saal.

**Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdpachteuros für das Jagdjahr 2022/2023**

Für die Auszahlung des Jagdpachteuros für die Jagdsaison 2022/2023 sind heute die Modalitäten vom Gemeinderat festzulegen. Dies betrifft den ha-Satz für die Auszahlung, sowie auch den Auszahlungszeitraum.

Nach kurzer Diskussion über die Verwendung des nicht abgeholten Jagdpachteuros (dieser ist derzeit für die TKV zweckgewidmet) wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

**Antrag und Beschluss:**

GR Walter stellt den Antrag, die Auszahlung des Jagdpachteuros für die Jagdsaison 2022/2023 wie folgt festzulegen:

*Die Auszahlung des JagdpachtEuros der Marktgemeinde Vasoldsberg für das Jagdjahr 2022/2022 wird nach den Bestimmungen des Stmk. Jagdgesetzes 1986, §21 idgF. mit einem Hektarsatz von € 4,88 an alle Grundstückseigentümer ausbezahlt. Der Auszahlungstermin erstreckt sich über 6 Wochen und wurde vom Gemeinderat wie folgt festgelegt:*

*vom 17. Oktober bis 26. November 2022  
jeweils zu den Parteienverkehrszeiten  
Montags und donnerstags von 8-12 Uhr und 14-17 Uhr  
Dienstags von 8-12 Uhr*

*Die Auszahlung erfolgt nur persönlich an den jeweiligen Grundstückseigentümer, Familienangehörigen oder Bevollmächtigten. Die Auszahlung des JagdpachtEuros an dritte Personen ist nach den Bestimmungen des Stmk. Jagdgesetzes nicht erlaubt.*

*Bei Nichtabholung des JagdpachtEuros an den obgenannten Auszahlungsterminen verfällt dieser zugunsten der Gemeindekasse.*

*Angeschlagen am:*

*Abgenommen am:*

*Der Bürgermeister:*

*Johann Wolf-Maier*



Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Anschließend stellt GR Mag. Rupp die Frage, warum die Tagesordnungspunkte 16 – 18 nicht öffentlich behandelt werden? Er versteht dies speziell bei Punkt 16.) nicht, da hier derzeit auch kein Verfahren läuft?

Der Bürgermeister begründet die Nichtöffentlichkeit der Punkte 17.) und 18.) damit, dass auch bisher alle rechtlichen Angelegenheiten mit der Diakonie de La Tour betreffend der Hügellandschule auf ausdrücklichem Wunsch der Diakonie nicht öffentlich behandelt wurden.

Punkt 16.) soll lt. Bürgermeister deswegen nicht öffentlich behandelt werden, damit die Angelegenheit derzeit noch nicht an die Öffentlichkeit kommt, da man sich derzeit in einer sehr sensiblen Phase befindet, und viele davon betroffen sind.

GR Mag. Rupp stellt darauf den Antrag, den Punkt 16.) doch öffentlich zu behandeln.

Der Antrag wird vom Bürgermeister zur Abstimmung gebracht und mit 3 : 14 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Dagegen gestimmt haben der Bürgermeister, der 1. Vizebgm. Url, GK Czerny, das weitere Vorstandsmitglied Kaufmann, sowie die GemeinderätInnen Schögler, Voit, Bartoska, Konrad, Ruckenstein, Putz, Walter, Ing. Kaps, Dr. Waldhuber und Neuhold.

#### **Punkt 15.) Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet wieder kurz über die Bestrebungen der öGIG, ein für mehrere Anbieter offenes Glasfaserinternet-Netz in der gesamten Gemeinde ausbauen zu wollen. Es gibt wieder Förderungen des Bundes dazu und die öGIG hat sich für den Ausbau beworben. Eventuell erfolgt eine Entscheidung über Zuschlagsvergabe dazu bis Ende des Jahres. Der Ausbau könnte in 2-3 Jahren umgesetzt werden, Kosten für die Gemeinde für jene Teile, die nicht förderungsfähig sind, werden derzeit auf rd. EUR 500.000 bis EUR 600.000 geschätzt. Der Gemeindevorstand hat ein Empfehlungsschreiben für die Vergabe an die öGIG einstimmig beschlossen. Es gibt höchstwahrscheinlich auch noch weitere Bewerber für den Ausbau des Netzes in der Gemeinde (z. B. Energie Stmk.) Heute sollte auch eine Grundsatzvereinbarung für den Ausbau mit der öGIG beschlossen werden – der Bürgermeister möchte damit aber noch bis zur Zuschlagsentscheidung zuwarten – falls es mit der Vergabe an die öGIG doch nicht klappen sollte.

Der Gemeinderat befürwortet diese vom Bürgermeister vorgeschlagene Vorgehensweise.

Vorstandsmitglied Kaufmann gibt anschließend bekannt, dass Fr. GR Schögler heute eine Jause nach der Sitzung zur Verfügung stellt, und er die Getränke dazu.

Der Bürgermeister dankt im Namen des Gemeinderates für die Einladung.

#### **Punkt 16.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Schulsprengel** *(nicht öffentlich und vertraulich)*

Abgelegt im eigenen Ordner.

**Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über Aufheben des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2021, Tagesordnungspunkt 24, betreffend 4. Nachtrag Garantievereinbarung mit der Diakonie de La Tour**  
*(nicht öffentlich und vertraulich)*

Abgelegt im eigenen Ordner.

**Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme des 4. Nachtrages zur Garantievereinbarung mit der Diakonie de La Tour betreffend weiterer Abgangsdeckung für die Hügellandschule**  
*(nicht öffentlich und vertraulich)*

Abgelegt im eigenen Ordner.

**Punkt 19.) Personelles**  
*(nicht öffentlich und vertraulich)*

Abgelegt im eigenen Ordner.

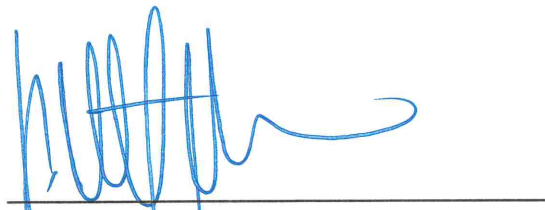
Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gegeben hat, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.23 Uhr.

Ende der Sitzung: 21.23 Uhr.

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführer:



GR Martin Konrad

2. Vizebgm. Markus Konrad

Vorstandsmitglied Michael Kaufmann

GR Dr. Daniel Waldhuber

GR Mag. Gerhard Rupp





Ein Unternehmen der  
ENERGIE STEIERMARK

**Auftrag Nr. 8269640**  
**Bemessungsgrundlage: €** \_\_\_\_\_  
 Selbstberechnung durchgeführt am \_\_\_\_\_  
 laufende Nummer \_\_\_\_\_  
**Steuernummer: 10/119/4967**  
**Gebührenbetrag: EUR** \_\_\_\_\_  
 Energienetze Steiermark GmbH  
 i.A. \_\_\_\_\_

## VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name  
**Öffentliches Gut (Straßen und Wege) in Verwaltung der Marktgemeinde Vasoldsberg**  
 Anschrift  
**8076 Vasoldsberg, Hauptplatz 1**

in der Folge kurz Grundeigentümer(in) genannt, andererseits,  
 haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s) durch die im Eigentum der EN stehende

a)	Kabelleitung	Leitungs-Nr.
	<b>20-kV-Leitung Grambach/Ort - Autal III</b>	<b>M2-816</b>
	<b>20-kV-Abzwegleitung Eisental</b>	<b>M2-8162</b>

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	GB.	Art der Inanspruchnahme
746/1	50000	63289 Wagersbach	166 lfm Kabeltrasse
746/4	50000	63289 Wagersbach	166 lfm LWL

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhiebsbreite 4 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt (ermächtigen) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse sind an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der (Die) Grundeigentümer nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm (ihr, ihnen) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm (ihr, ihnen) zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den (die) Grundeigentümer(in) den Betrag von

EUR 631,00 (EUR Sechshundertdreißig 0/100)

inkl. der gesetzlichen USt., vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

Öffentliches Gut (Straßen und Wege) in Verwaltung der Marktgemeinde Vasoldsberg

gibt (geben) hiemit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21282\_PT\_3-4** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Leitung Grambach/Ort - Autal III**

**20-kV-Abzweigleitung Eisental, M2-816 M2-8162**, sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser

## Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	GB.
746/1	50000	63289 Wagersbach
746/4	50000	63289 Wagersbach

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt, (en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des Grundstückes führen, verpflichtet sich die EN, diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt die EN.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung am \_\_\_\_\_ unter Geschäftszeichen (Tagesordnungspunkt) \_\_\_\_\_ gefasst.

Ort, Datum



Beilage 



GZ: ABT17-198299/2022-5

Projekttitle: „CH€CK IT - Lernen mit Weitblick = Lernen für's Leben“

### Finanzierungsvereinbarung

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

dem **Land Steiermark**,

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung, 8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2, im Folgenden kurz Abteilung 17 genannt, einerseits

und dem **Projektträger**

Marktgemeinde Vasoldsberg, GKZ 60653, SNIC 00012783, Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg, vertreten durch Bgm. Johann Wolf-Maier, im Folgenden kurz Projektträger genannt, andererseits.

---

### Präambel

Die Vertragsparteien sind sich des Umstandes bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages COVID-19-bedingte rechtliche und praktische Restriktionen bestehen und dass derzeit nicht definitiv abzusehen ist, wie lange diese Restriktionen bestehen bleiben. Die Vertragsparteien sind sich daher bewusst, dass nicht absehbar ist, ob beziehungsweise in wieweit das förderungsgegenständliche Vorhaben realisierbar sein wird und schließen den gegenständlichen Vertrag in diesem Wissen.

### 1. Finanzierungsgrundlage

Diese gegenständliche Finanzierungsvereinbarung bezieht sich auf das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (StLREG 2018) und die mit dem Regierungssitzungsbeschluss vom 09.07.2020, GZ ABT17-7203/2020-17, genehmigte Richtlinie des Landes Steiermark nach dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018.



Das gegenständliche Projekt ist Teil des nicht versagten regionalen Arbeitsprogramms 2022 der Region Steirischer Zentralraum.

Das Ansuchen samt Beilagen bildet einen integrierten Vertragsbestandteil, soweit nicht anderslautende Festlegungen in der gegenständlichen Finanzierungsvereinbarung getroffen werden.

*Für den Fall, dass der vertragsgegenständliche Förderungsgegenstand aufgrund von rechtlichen oder praktischen Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Gesundheitslage in Verbindung mit COVID-19 in der vorstehend festgelegten Frist nicht oder nur teilweise realisiert werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich, dass der gegenständliche Vertrag diesfalls keine Bindungswirkungen entfaltet und dass die Vertragsparteien auf die Geltendmachung von jedweden Schadenersatzansprüchen aus dem Vertragsabschluss und dem vorvertraglichen Verhalten vorbehaltlos verzichten.*

*Projektänderungen, wie Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums, aber auch inhaltliche Projektanpassungen inkl. Änderung der Kostenkategorien sind einvernehmlich, nach entsprechender detaillierter Antragstellung durch den Förderungswerber, weiterhin möglich.*

## **2. Projektbeschreibung und Ziele (Projektgegenstand):**

Es wird ausdrücklich auf die inhaltlichen Angaben im Ansuchen samt Beilagen verwiesen.

### **Nachweis der inhaltlichen Projektumsetzung (Zielerreichung):**

Die Umsetzung der Ziele und Outputs erfolgt durch eine aussagekräftige Dokumentation entlang der im Projektansuchen definierten Arbeitspakete mittels Projektbericht inkl. folgender Nachweise:

- Bericht und Dokumentation der
  - Lerntreffs
  - Expert:innentreffen
  - Skill Labs

Alle Nachweise sind spätestens zur Projektabrechnung vorzulegen.

## **3. Projektdurchführungszeitraum:**

Der **Projektdurchführungszeitraum** erstreckt sich von 01.01.2022 bis 31.12.2022. Es werden ausschließlich jene Kosten, die innerhalb dieses Zeitraumes erbracht wurden und einen Monat nach Ende des Projektdurchführungszeitraums auch tatsächlich gezahlt wurden, anerkannt. Die tatsächliche Ausschöpfung der Kosten für das entsprechende Kalenderjahr ist bis spätestens

30.11.2022 schriftlich der Abteilung 17, Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung mitzuteilen.

#### 4. Projektgesamtkosten und Unterstützungsbetrag

Aufgrund des Ansuchens vom 08.03.2022, GZ ABT17-198299/2022-4 wird dem Projektträger für das Projekt „CHECK IT - Lernen mit Weitblick = Lernen für's Leben“ ein **Unterstützungshöchstbetrag** in der Höhe von:

47.865,60 Euro	aus Bedarfszuweisungsmitteln (Gemeindemitteln)
<u>0,00 Euro</u>	<u>aus Mitteln des Landes Steiermark</u>
<b>47.658,60 Euro</b>	<b><u>Gesamtunterstützung</u></b>

zugesichert.

Die Gesamtkosten des Projekts betragen **79.776,00 Euro**.

Der Projektträger ist im Rahmen des Projekts nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die Aufteilung der Kosten in der beigelegten Finanztafel ist als Plandarstellung indikativ. Eine Über- bzw. Unterschreitung einer Kostenkategorie von bis zu 25 % der Projektgesamtkosten ist bei Endabrechnung unerheblich. Alle Änderungen darüber hinaus sind der Abteilung 17 anzuzeigen.

Bei der Gesamtunterstützung durch Landes- und Gemeindemittel nach dem StLREG 2018 handelt es sich um einen Absolutbetrag, der vorrangig zur Auszahlung gelangt, solange die Projektziele erreicht werden und die Summe der Unterstützungen (StLREG und andere Förderungen) nicht die Gesamtkosten übersteigt.

Dies entspricht dem Beschluss der Regionalversammlung zum Arbeitsprogramm 2022.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt getrennt nach Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln und wird nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung entsprechend Punkt 7 ausbezahlt.

Die endgültige Höhe der Projektkosten sowie die endgültige Höhe der Unterstützung werden erst nach Projektabschluss anhand der tatsächlichen Projektkosten und der abgeschlossenen Prüfung der Erstattungsanträge ermittelt. Die Höhe der Unterstützung kann jedoch nicht die tatsächlichen Projektkosten bzw. den in dieser Vereinbarung festgelegten Unterstützungshöchstbetrag übersteigen.

Abweichungen von mehr als 15 % der tatsächlichen Projektkosten gegenüber der in der Finanzierungsvereinbarung vereinbarten Projektkosten können zu einer aliquoten Kürzung des zugesagten Unterstützungsbetrages führen.

Die Auszahlung der Landesmittel an den Projektträger erfolgt durch die Abteilung 17.  
Die Auszahlung der Bedarfszuweisungsmittel erfolgt durch die Abteilung 7 an den Regionalverband der Region Steirischer Zentralraum und wird von diesem an den Projektträger weitergeleitet.

Der Projektträger ist verpflichtet, weitere nachträglich gewährte Förderungen und Unterstützungen zum gegenständlichen Projekt der Abteilung 17 umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Abteilung 17 behält sich eine Reduzierung dieser Projektunterstützung bei nachträglichem Bekanntwerden anderer, bisher unberücksichtigter, projektrelevanter Förderungen/Unterstützungen vor, woraus sich eine Rückzahlungsverpflichtung ergeben könnte.

## 5. Personalkosten

**Personalkosten** sind für alle Projektmitarbeiter nach Ist-Kosten abzurechnen.

### Verfahren zur Berechnung:

Der Stundensatz ist die Division der tatsächlichen unterstützten Personalkosten eines Kalenderjahres bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden.

### Nachweise:

Stundenerfassung, Jahreslohnkonto, Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag des Mitarbeiters, etc.

### Nachweise für Reisekosten:

Reiserechnung samt dazugehörigen Belegen (z.B. Zugticket), Unterlagen zu Veranstaltungen/Termin (Einladung, Teilnehmerliste, Protokoll, etc.), Zahlungsnachweis

## 6. Sach- und Investitionskosten, Vergabe von Aufträgen

Der Projektträger erklärt, dass er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts ist.

Insbesondere ist auch bei Direktvergaben auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Leistungszukaufs zu achten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 46 BVergG 2018 die Preisangemessenheit entsprechend zu dokumentieren ist.

### Nachweise:

- Auftrag oder schriftliche Vereinbarung, aus welcher die detaillierte Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und unbedingt der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind,



- Nachweis über die vertragskonforme Leistungserbringung,
- Rechnung, die eindeutig dem Projekt zuzuordnen ist (z.B. Rechnung mit Projekttitel und/oder GZ ausgestellt),
- Zahlungsnachweis
- Nachweis der Einhaltung von weiteren gesetzlichen Vorgaben bzw. internen Regelungen (z.B. Gemeinderatsbeschluss, ...)

Weiters sind bei Investitionskosten erforderlich:

- bei Bauvorhaben erforderliche Nachweise wie eine Baubewilligung und/oder Benützungsbewilligung;
- bei sonstigen Anlagegütern der Nachweis über die Aktivierung sowie das Anlageverzeichnis.

Der Nachweis der Einhaltung des Vergaberechts sowie der Preisangemessenheit wird auf Basis von Stichproben überprüft.

## 7. Abrechnung und Auszahlung

Die endgültig auszahlenden Beträge können erst nach Überprüfung der vorgelegten Abrechnungs- und Zahlungsbelege durch die Abteilung 17 ermittelt werden. Die Prüfung erfolgt durch die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Stabsstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz.

Die Abteilung 17 behält sich vor, die Auszahlung einer Unterstützung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die widmungsgemäße Realisierung des Projektes einschließlich der dafür aufgewendeten Kosten ist im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisen, wobei die Gesamtkosten des Projektträgers nachzuweisen sind und nur Kosten innerhalb des in Punkt 3. festgelegten Projektdurchführungszeitraumes anerkannt werden.

Der Zahlungsantrag und die erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind vollständig ausgefüllt, unterschrieben und vorab vom Regionalmanagement überprüft postalisch sowie elektronisch vom zuständigen Regionalmanagement an die Abteilung 17 zu übermitteln.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Teilbeträgen (Akontierungen und Schlusszahlungen). Die Abrechnung ist für den Projektdurchführungszeitraum einzureichen. **Frist für die Abrechnungslegung ist der 28.02.2023** (Eingang in der Abteilung 17).

Für die Abrechnung sind zumindest folgende Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen:

- **Formloser Erstattungsantrag:** Antrag auf Auszahlung der Unterstützung unter Angabe der Bankverbindung sowie Bekanntgabe, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- **Bericht** in digitaler und unterschriebener Form (als word-Version und im pdf-Format) gemäß Formularvorlage, welche unter [www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at) zum Download zur Verfügung steht.
- **Belegaufstellung** (inkl. Deckblatt und „Soll/Ist-Vergleich“) in digitaler und unterschriebener Form (als Excel-Version und im pdf-Format) gemäß Formularvorlage, welche unter [www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at) zum Download zur Verfügung steht.
- **Belege**, die eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind und auf den Projektträger lauten (z.B. Rechnungen mit Projekttitel und GZ, Zahlungsnachweise und Kontoauszüge) in elektronischer Form (pdf-Format). Siehe dazu auch Punkt 6.

Sämtliche Rechnungen sind auch in der originalen Papierversion zu übermitteln.

- Unterlagen der **Personalkosten** und Reisekosten in elektronischer Form. Siehe dazu Punkt 5.
- **Belegexemplare** der Öffentlichkeitsarbeit in elektronischer Form.

Weiter sind folgende Unterlagen in Papierform zu übermitteln:

- **Originalrechnungen**
- **Belegexemplare** sofern eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist.

Die im Rahmen der Abrechnungslegung vorgelegten Unterlagen, insbesondere Rechnungsbelege, müssen eindeutig dem Kalenderjahr zuordenbar sein (jährliche Rechnungsabgrenzung).

## 8. Informationspflicht

Der Projektträger ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projektes verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in dieser Finanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten, der Abteilung 17 unverzüglich und aus eigener Initiative unter Angabe von Gründen anzuzeigen. Eine nicht ausreichend begründete Verzögerung der

Durchführung des Projektes kann die Kündigung dieser Finanzierungsvereinbarung zur Folge haben.

## 9. Kontrolle

Der Projektträger ist verpflichtet,

- 9.1. sämtliche, die Unterstützung betreffenden Unterlagen, Nachweise und Belege bis mindestens für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung des Projektes, sicher und geordnet aufzubewahren;
- 9.2. den Organen der Abteilung 17, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Projektträgers bzw. von überwiegend im Einfluss des Projektträgers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
- 9.3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Projektträger zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Unterstützung;
- 9.4. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus dieser Finanzierungsvereinbarung ist unzulässig und gegenüber der Abteilung 17, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
- 9.5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Abteilung 17 schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und der Abteilung 17 alle Änderungen der im Ansuchen dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Projektes während der Laufzeit der Unterstützung verzögern oder unmöglich machen;
- 9.6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der Abteilung 17 im Zusammenhang mit der Finanzierungsvereinbarung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Abteilung 17 gegen Dritte bzw. gegen die Abteilung 17 durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Projektträgers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit der Abteilung 17 zur Seite zu stehen, wobei die Abteilung 17 verpflichtet ist, den Projektträger rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Projektträger zu tätigen.
- 9.7. die Abteilung 17 während der Dauer der Laufzeit der Unterstützung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der

Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Projektträger im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Abteilung 17 schriftlich mitgeteilt werden.

## 10. Widerruf bzw. Einstellung

**10.1.** Der Abteilung 17 steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt 7. ausbezahlte und der Abteilung 17 nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a. der Projektträger eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
- b. die Gewährung dieser Unterstützung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Projektträgers gegenüber der Abteilung 17 vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c. die Unterstützungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden, oder
- d. durch Einstellung des Betriebes oder Auflösung des Vereines, der GmbH u.dgl., die Realisierung des Projektes nicht mehr gewährleistet ist, oder
- e. die Realisierung des Projektes nicht oder ohne Zustimmung der Abteilung 17 nicht fristgerecht gemäß Projektdurchführungszeitraum durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.

**10.2.** Für den Fall, dass über das Vermögen des Projektträgers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Projektträgers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Projektes keine Unterstützungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Unterstützungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Projektträger nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Projektes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

**10.3.** Der Projektträger ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt 10.1. und 10.2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Abteilung 17 auf das Konto des Landes Steiermark bei Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kontoinhaber: Land Steiermark, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen

Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Unterstützung einer der im ersten Absatz genannten Umstände eingetreten ist, ist darüber hinaus ein Erlöschen der Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge und damit eine Einstellung der Unterstützung vorzusehen.

## 11. Veröffentlichungen und Publikationen

Der Projektträger ist verpflichtet, in allen Veröffentlichungen projektbezogener, unterstützter Informationsmaterialien (Werbemittel, Broschüren, Folder etc.) auf diese Unterstützung aus Mitteln des Landes Steiermark hinzuweisen. Das dazu hierzu notwendige Logo ist unter [www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at) abrufbar.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der Abteilung 17 abzustimmen ist.

Vor Ausführung der Vervielfältigung von projektbezogenem Publizitätsmaterial sind der Abteilung 17 Korrekturmuster vorzulegen. Dies ist Voraussetzung für eine Unterstützung.

Mit dem Antrag auf Auszahlung des Unterstützungsbetrages ist der Abteilung 17 eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren vorzulegen.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Generalklausel

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### 13. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 14. Datenschutzrechtliche Bestimmung

**14.1.** Die Abteilung 17 ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Ansuchen enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Unterstützung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Finanzierungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

**14.2.** Die Abteilung 17 ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Punkt 14.1 im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
  - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land Steiermark beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

**14.3.** Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projekts sowie die Art und die Höhe der Unterstützungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

**14.4.** Information des Projektträgers, dass Angaben zu ihm, das Projekt, die Art und die Höhe der Unterstützungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

**14.5.** Der Projektträger hat sich von Datenbesitzern das Recht einräumen zu lassen, jene Daten an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung weiterleiten zu dürfen, die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlich sind.

**14.6.** Der Projektträger nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilung 17 und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind:

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Unterstützung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden,

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Unterstützungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Erstattungsantrags erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Rechtsträgern, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, und in bundesgesetzlichen (Publizitäts-) Verpflichtungen vorgesehenen Daten zu verwenden oder zu veröffentlichen, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

**14.7.** Der Projektträger nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche bei der Abteilung 17 verbleibt. Der Projektträger erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am .....

....., am .....

**Für das Land Steiermark**  
**Der Abteilungsleiter**

**Für den Projektträger:**

\_\_\_\_\_  
(DI Harald GRIESZER)

\_\_\_\_\_  
(Bgm. Johann WOLF-MAIER)





## VORVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Johann Hirtenfellner, geb. 26.07.1957  
Kapellenstraße 21, 8076 Vasoldsberg

als verkaufende Partei einerseits und der

Marktgemeinde Vasoldsberg  
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg

vertreten durch den Bürgermeister Johann Wolf-Maier – vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Gemeinderat – als kaufende Partei andererseits wie folgt:

### *I.*

Herr Johann Hirtenfellner, geb. 26.07.1957 ist aufgrund des Einantwortungsbeschlusses vom 12.03.2012 und des Einantwortungsbeschlusses vom 14.11.2017 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 32 KG 63207 Breitenhilm, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 657/1 LN, 658 Sonstiges, 659 LN, 660 LN, 661 LN und 662/2 LN im unverbürgten katastralen Gesamtausmaß der genannten Grundstücke von 32 689 m<sup>2</sup>.

Die Marktgemeinde Vasoldsberg beabsichtigt auf einer noch zu vermessenden Teilfläche der vorgenannten Grundstücke laut beiliegender Systemskizze das offene Gerinne des Sammlers für das Hochwasserschutzprojekt „Entlastungssammler Breitenhilm“ zu errichten, wobei die Unterlagen und Genehmigungen für die Ausführung des beabsichtigten Projektes noch nicht vollständig vorliegen.

Zur Umsetzung des Projektes sollen die im Eigentum des Herrn Johann Hirtenfellner stehenden Teile der vorgenannten Grundstücke bzw. das neu gebildete Grundstück erworben werden.

Aufgrund des erst zu errichtenden Teilungsplanes werden die vorgenannten Grundstücke Nr. 657/1 LN, 658 Sonstiges, 659 LN, 660 LN, 661 LN und 662/2 LN laut beiliegender Systemskizze geteilt und aus den Teilstücken laut beiliegender Systemskizze ein neues Grundstück im Flächenausmaß von rund 1.500 m<sup>2</sup> mehr oder weniger gebildet werden.

Herr Johann Hirtenfellner verpflichtet sich die zum Bau des projektierten Hochwasserschutzprojektes erforderlichen Grundflächen, welche laut Systemskizze aus den noch zu vermessenden Teilflächen der Grundstücke Nr. 657/1 LN, 658 Sonstiges, 659 LN, 660 LN, 661 LN und 662/2 LN je EZ 32 der KG 63207 Breitenhilm in einer Länge von etwa 270 m und einer Breite von etwa 5,5 m, sohin im Gesamtflächenausmaß von etwa 1.500 m<sup>2</sup> gebildet werden, an die Marktgemeinde Vasoldsberg zu verkaufen und die hierfür erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Zwischen den Vertragsteilen besteht Einvernehmen über Kaufpreis und Kaufgegenstand, wobei die kaufende Partei das neu gebildete Grundstück um den vereinbarten Kaufpreis von € ~~7,-~~ <sup>10,-</sup> pro m<sup>2</sup> erwerben wird.

Gegenstand des abzuschließenden Kaufvertrages ist daher das in der Natur noch nicht ausgesteckte, vermessene und vermarkte neu zur Entstehung gelangende und aus den Grundstücken Nr. 657/1 LN, 658 Sonstiges, 659 LN, 660 LN, 661 LN und 662/2 LN je EZ 32 der KG 63207 Breitenhilm gebildete Grundstück im Ausmaß von rund 1.500 m<sup>2</sup>, wobei sich die voraussichtliche Lage des neu gebildeten Grundstückes aus der beigeschlossenen Systemskizze ergibt, in welchem das Vertragsobjekt strichliert markiert wurde.

## II.

Herr Johann Hirtenfellner, geb. 26.07.1957 verpflichtet sich als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke hiermit der Marktgemeinde Vasoldsberg nach entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat binnen einem Monat nach schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde Vasoldsberg das vorbezeichnete erst zu vermessende Grundstück laut beiliegender Systemskizze und dort hinsichtlich des Kaufgegenstandes strichliert markierten Fläche um den Preis von € 7,- pro m<sup>2</sup> zu verkaufen und für die grundbücherliche Durchführung der lastenfreien Abschreibung des neu gebildeten Grundstückes und der Eigentumsrechtseinverleibung zu Gunsten der Marktgemeinde Vasoldsberg nötigen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen.

Die Marktgemeinde Vasoldsberg verpflichtet sich nach Vorliegen des sodann von der Gemeinde in Auftrag zu gebenden Teilungsplanes nach Einlangen der erforderlichen Genehmigungen mit Herrn Johann Hirtenfellner, geb. 26.07.1957 einen Kaufvertrag nach Inhalt dieses Vorvertrages spätestens bis zum 31.12.2024 abzuschließen und den vereinbarten und nach dem Flächenausmaß des neu gebildeten Grundstückes laut Teilungsplan zu ermittelnden Kaufpreis binnen 4 Wochen nach Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes zu treuen Händen des Vertragserrichters Dr. Herbert Wimmer in 8410 Wildon mit der unwiderruflichen Weisung auf ein bekannt zu gebendes Treuhandkonto zu erlegen, den Kaufpreis an die verkaufende Partei auszuführen, sobald sich in den Händen des Vertragserrichters und bestellten Treuhänders die nachstehend angeführten Urkunden befinden:

- ⇒ die verbücherrungsfähig unterfertigte Vertragsurkunde einschließlich der für deren Rechtswirksamkeit erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen
- ⇒ der rechtskräftige Teilungsplan inklusive der hierfür erforderlichen Bescheide
- ⇒ ein Rangordnungsbeschluss der beabsichtigten Veräußerung welcher die vereinbarte Lastenfreiheit sicherstellt

### **III.**

Als Übergabs- und Übernahmetag wird der Tag vor der Unterfertigung des Kaufvertrages vereinbart.

Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass das kaufgegenständliche Grundstück nicht mit Sonderabfällen, gefährlichen Abfällen oder sonstigen Bodenverunreinigungen im Sinne des Altlastensanierungs- und Wasserrechtsgesetzes belastet ist

### **IV.**

Die mit der Vertragserrichtung und der Vermessung verbundenen Kosten und Gebühren werden von der kaufenden Partei getragen, die mit einer Lastenfreistellung verbundenen Kosten trägt die verkaufende Partei.

Die verkaufende Partei bestätigt vom Vertragserrichter und Treuhänder über die Immobilienbesteuerung im Einkommenssteuerrecht belehrt worden zu sein, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Vertragserrichter ausschließlich die Interessen der Marktgemeinde Vasoldsberg vertritt und erklärt sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen bei einem Steuerberater zu informieren.

Der Vertrag wird mit einem Original errichtet, welches der kaufenden Partei verbleibt, die verkaufende Partei bekommt eine einfache Kopie.

Vasoldsberg, am 24.5.2022

*Wolfgang Jochims*



## DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Andreas Url, geb. 08.03.1964  
Kapellenstraße 29, 8076 Vasoldsberg

als einräumende Partei einerseits und der

Marktgemeinde Vasoldsberg  
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg

vertreten durch die vertretungsbefugten Organe der Gemeindevertretung

als berechnigte Partei andererseits wie folgt:

### *Präambel*

Die Marktgemeinde Vasoldsberg beabsichtigt auf einer noch zu vermessenden Teilfläche das offene Gerinne des Sammlers für das Hochwasserschutzprojekt „Entlastungssammler Breitenhilm“ zu errichten, weshalb Teile der im Eigentum des Herrn Johann Hirtenfellner stehenden Grundstücke bzw. ein neu gebildetes Grundstück von Herrn Hirtenfellner erworben werden sollen.

Für das Projekt „Entlastungssammler Breitenhilm“ soll auf einer – noch zu vermessenden Teilfläche – des Grundstückes Nr. 652 KG 63207 Breitenhilm im Eigentum der einräumenden Partei entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze ein nach Bedarf befestigter „Begleitweg“ insbesondere zum Zweck der Instandhaltung des offenen Gerinnes errichtet werden.

### *I.*

Herr Andreas Url, geb. 08.03.1964 ist aufgrund der Amtsbestätigung vom 14.11.1988 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 29 KG 63207 Breitenhilm, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost, zu deren Gutsbestand unter anderem auch das Grundstück Nr. 652 LN im unverbürgten Flächenausmaß von insgesamt 6.611 m<sup>2</sup> gehört.

## II.

Herr Andreas Url, geb. 08.03.1964 räumt als Eigentümer des dienenden Grundstückes Nr. 652 der KG 63207 Breitenhilm hiermit mit Wirkung für sich und seine jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des vorgenannten Grundstückes der Marktgemeinde Vasoldsberg und deren Rechtsnachfolgern auf immer währende Zeiten ohne weiteres Entgelt

=>  
wird  
durch  
andere  
Absatz  
ersetzt!

- das ~~unbeschränkte~~ Recht der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf der im ~~beiliegenden~~, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Systemskizze und dort in der ~~Farbe rot~~ markierten Grundstücksstreifen im Ausmaß von fünf Metern parallel entlang der ~~nordöstlichen~~ Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 652 zugunsten der Marktgemeinde Vasoldsberg ein, wobei sich die Berechtigung zum Fahren auf diesem Grundstücksstreifen auf ~~sämtliche~~ Fahrzeuge und für ~~sämtliche~~ Zwecke, insbesondere jedoch zur Instandhaltung und Instandsetzung des offenen Gerinnes, sowie auf ~~das~~ Recht der Befestigung und der Asphaltierung auf Kosten der Marktgemeinde Vasoldsberg, erstreckt.

Die Marktgemeinde Vasoldsberg nimmt diese Dienstbarkeitsbestellung vertragsgemäß an.

Festgehalten wird, dass der Bereich derzeit in der Natur als Wiese ausgebildet ist. Die vorgenannte Dienstbarkeit darf nur unter möglicher Schonung des dienenden Grundstückes ausgeübt werden.

Die Kosten der laufenden ordnungsgemäßen Instandhaltung des Dienstbarkeitsstreifens sowie einer allfälligen künftigen Befestigung werden von der Marktgemeinde Vasoldsberg getragen.

Festgehalten wird, dass die Einräumung der Dienstbarkeit unentgeltlich erfolgt. Lediglich aus Gründen der Gebührenbemessung wird diese Dienstbarkeit ein für alle Mal von den Vertragsparteien mit € 100,00 bewertet.

## III.

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages auch über einseitigen Antrag, ob der im Eigentum des Herrn Andreas Url, geb. 08.03.1964 stehenden Liegenschaft EZ 29 KG 63207 Breitenhilm

das Dienstbarkeitsrecht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gemäß Punkt II. dieses Vertrages

über das Grundstück Nr. 652 der KG 63207 Breitenhilm zu Gunsten der Marktgemeinde Vasoldsberg

**einverleibt**

werden kann.

***III.***

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von der berechtigten Partei zur Bezahlung übernommen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Vasoldsberg, am



neu formulierter Absatz bei Punkt II:

- das unbeschränkte Recht der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Systemskizze und dort in der Farbe rot markierten Grundstücksstreifen im Ausmaß von fünf Metern parallel entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 652 zugunsten der Marktgemeinde Vasoldsberg zum Zwecke der Instandhaltung und Instandsetzung des offenen Gerinnes, sowie das Recht auf Befestigung des Weges (ohne Asphaltierung) auf Kosten der Marktgemeinde Vasoldsberg ein.

neu formulierter Absatz bei Punkt II:

- das unbeschränkte Recht der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Systemskizze und dort in der Farbe rot markierten Grundstücksstreifen im Ausmaß von fünf Metern parallel entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 652 zugunsten der Marktgemeinde Vasoldsberg zum Zwecke der Instandhaltung und Instandsetzung des offenen Gerinnes, sowie das Recht auf Befestigung des Weges (ohne Asphaltierung) auf Kosten der Marktgemeinde Vasoldsberg ein.

